

## **Satzung über Hausnummerierung der Gemeinde HÖCHHEIM**

Die Gemeinde HÖCHHEIM, nachfolgend jeweils kurz „Die Gemeinde“ genannt, erlässt gem. Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I) i. V. m. Art. 52 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz i. d. Fassung d. Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS V S. 731, BayRS 91-1-I) und i. V. m. § 126 Baugesetzbuches i. d. Fassung d. Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) folgende

### **Satzung**

#### **§1**

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu.

Die Hausnummernschilder sollen die Abmessungen 150 x 150 mm haben, es soll ein weißer, reflektierender Unter-/Hintergrund mit schwarzer Schrift verwendet werden, die Hausnummer sowie der Straßename sollen aufgebracht und durch Strich deutlich voneinander getrennt sein.

#### **§2**

Der Eigentümer soll das Hausnummernschild selbst erwerben und selbst anbringen. Das Hausnummernschild ist dann vom Eigentümer

- a) bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes,
- b) im Übrigen binnen eines Monats nach Bekanntwerden eines Erneuerungsanspruches (Verschleiß, Defekt o. ä.) anzubringen.

Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen zur Anbringung eines Hausnummernschildes nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen. Die Gemeinde kann dann ein Hausnummernschild selbst anbringen. Der Eigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden. Er ist hierüber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

#### **§3**

Die Hauseigentümer sind verpflichtet, die zugewiesene Hausnummer abzunehmen und für das Hausnummernschild zu verwenden.

Soweit die Gemeinde das Hausnummernschild nach §2 selbst anbringt, wird darüber hinaus ein Aufwendungsbetrag erhoben.

#### §4

Das Hausnummernschild muss an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf das am Gebäude angebrachte Hausnummernschild verhindern, ist es unmittelbar neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit des Hausnummernschildes, geboten ist.

Die Hausnummernschilder müssen stets in gutem und leserlichem Zustand erhalten werden. Schwer leserliche oder unkenntlich gewordene Schilder sind zu erneuern.

#### §5

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1-4 entsprechend Anwendung.

Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, das Hausnummernschild zu erneuern.

#### §6

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

#### §7

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft.

Mit gleichem Tag tritt die Satzung über Hausnummerierung vom 20.02.1986 und die 1. Änderung vom 23.11.2001 außer Kraft.

Höchheim, den 25.01.2018



Hey, 1. Bürgermeister



Die Satzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 14.02.2018

Nr. 3, Seite 51 bekanntgemacht.